



Belehrung für ehrenamtliche LernbegleiterInnen

Gemäß § 72a des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen [hauptberuflich] beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein **polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Im Hinblick auf ehrenamtliche LernbegleiterInnen ist der § 72a SGB VIII nicht heranzuziehen, dennoch wird erwartet, dass sie im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände unbelastet sind. Zudem sollten Sie garantieren, dass Sie nicht Mitglied in der Scientology Church sind.

Sie sollen sich gegenüber den von ihnen betreuten SchülerInnen stets vorbildlich und korrekt verhalten. Des Weiteren dürfen die im Rahmen der Tätigkeit erhaltenen vertraulichen Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen weitergegeben und ansonsten nicht weiterverwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift LernbegleiterInnen

Die in § 72a SGB VIII genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches (StGB) im Überblick:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 174	Sexueller Mißbrauch v. Schutzbefohlenen	§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 174a	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 181a	Zuhälterei
§ 174b	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 182	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 174c	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 176	Sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 176a	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 176b	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 184c	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
§ 179	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 184d	Ausübung der verbotenen Prostitution
		§ 184e	Jugendgefährdende Prostitution
		§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen